

Gültig für:

Alle Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb, die unter der Sicherheitsverantwortung der DB Fahrwegdienste GmbH tätig sind

Gültig ab: 19.06.2023**Ungültig ab:**

Fahrzeuge mit unzureichender Belegung von 42 Hz- und 100 Hz-Gleisstromkreisen (Fz-G) – Regelungen für Triebfahrzeugführer, Zugführer, Rangierbegleiter, Zugvorbereiter

1 Hintergrund

Das EIU DB Netz AG hat mit der Ausnahme 247 zu den Richtlinien 408.21-27 und 408.48 die Regeln für unzureichende Belegung von 42 Hz-Gleisstromkreisen mit maximalen Achsneben-schlusswiderstand 60 mOhm der Bauform WSSB (Werk für Signal- und Sicherungstechnik Berlin) in ihrer Anwendung erweitert auf 100 Hz-Gleisstromkreise der Bauform WSSB. Die Ausnahme 247 tritt am 11.06.2023 in Kraft.

Beim Befahren von Gleisabschnitten mit Gleisfreimeldeanlagen der Bauform WSSB (42 Hz- und 100 Hz-Gleisstromkreise) durch bestimmte Fahrzeuge kann es vorkommen, dass die Melder der Gleisfreimeldeanlage das Besetztsein nicht anzeigen, obwohl Gleisabschnitte mit Fahrzeugen besetzt sind. Diese Bauformen von Gleisstromkreisen sind ausschließlich in den Regionen Ost und Südost der DB Netz AG in Betrieb und werden im Streckenbuch oder örtlichen Zusätzen bekanntgegeben (siehe betriebliche Weisung 2023.04 Anlage 01).

2 Betroffene „Fahrzeuge mit unzureichender Belegung von 42Hz und 100 Hz Gleisstromkreisen (Fz-G)“

- 1) Regelfahrzeuge oder schwere Nebenfahrzeuge, welche die Gleisfreimeldeanlagen der 42 Hz- oder 100 Hz-Gleisstrom-Technik (Bauform WSSB) während der Fahrt nicht zuverlässig erkennen können, werden als "Fahrzeuge mit unzureichender Belegung von 42 Hz- und 100 Hz-Gleisstromkreisen" bezeichnet.
- 2) Betroffene Fahrzeuge sind schwere Nebenfahrzeuge mit Kraftantrieb, welche nicht von Lokomotiven abgeleitet sind, sowie Brennkraft-Triebzüge, die im Schienenpersonennah- und S-Bahnverkehr eingesetzt werden.
- 3) Nebenfahrzeuge mit Kraftantrieb führen bei den Ziffern 1 und 2 der zwölfstelligen Europäischen Fahrzeugnummer die Ziffernfolge „99“. Die zugehörigen Baureihennummern lauten bei Fahrzeugen der DB Netz AG BR 7xx, mit Ausnahme der BR 714.1, und bei Fahrzeugen der DB BBG BR 1701 bis BR 6799, ohne Ausnahme.
- 4) Die betroffenen schweren Nebenfahrzeuge mit Kraftantrieb sind darüber hinaus erkennbar an der am Fahrzeug beidseitig angebrachten Anschriftentafel mit der Angabe „Nebenfahrzeug“.

3 Weisungstext

3.1 Betriebliche Maßnahmen beim Rangieren

Wenn es auf einer Betriebsstelle in den Angaben für das Streckenbuch vorgeschrieben ist, muss der Triebfahrzeugführer, bevor er Fahrzeuge mit der Besonderheit „Fz-G“ bewegt, den Weichenwärter über die Besonderheit „Fz-G“ verständigen. Modul DB.4813 Abschnitt 1 ist hierbei zu beachten.

3.2 Betriebliche Maßnahmen für die Durchführung von Zugfahrten

1) Fahrplanangaben, Zuggattung:

Züge, in welchen betroffene schwere Nebenfahrzeuge mit Kraftantrieb oder Brennkraft-Triebzüge eingestellt sind, erhalten den Zusatz „-G“ zur Zuggattungsbezeichnung, z. B. „Bauz-G“.

2) Bilden der Züge (408.2701, Abschnitt1):

Fahrzeuge mit unzureichender Belegung von 42 Hz- und 100 Hz-Gleisstromkreisen (Fz-G), dürfen in Züge in der Regel nur eingestellt werden, wenn die Zuggattungsbezeichnung durch „-G“ ergänzt ist.

Soll ein Fahrzeug mit Fz-G in einen Zug eingestellt werden, dessen Zuggattungsbezeichnung nicht durch „-G“ ergänzt ist, gilt:

- Der Zug darf verkehren, wenn der Laufweg nicht durch die Region **Ost** oder **Südost** der DB Netz AG (Geltungsbereich DV 301) führt.
- Führt der Laufweg durch die Region Ost oder Südost, muss die Weisung der auftraggebenden Stelle eingeholt werden.

3) Meldung der Zugvollständigkeit:

Im Streckenbuch kann zu betroffenen Betriebsstellen für Züge, deren Zuggattungsbezeichnung durch „-G“ ergänzt ist, eine zusätzliche Meldung der Zugvollständigkeit vorgeschrieben sein. Gemäß Modul 408.2341 Abschnitt 6 darf der Triebfahrzeugführer, wenn es im Streckenbuch zugelassen ist, diese Zugvollständigkeitsmeldung während der Fahrt geben.

4) Umleiten von Zügen:

Wenn Züge umgeleitet werden oder mit Befehl 14 die Angaben der Fahrplan-Mitteilung dem Triebfahrzeugführer übermittelt werden sollen, muss der Triebfahrzeugführer in den Regionen Ost und Südost den Fahrdienstleiter bzw. Mitarbeiter der Betriebszentrale über die Besonderheit „Fz-G“ verständigen.

Bei einer Umleitung unter erleichterten Bedingungen ist eine Verständigung des Fahrdienstleiters nicht erforderlich.

Eisenbahnbetriebsleiter
I. N-FW-VEE